

Genüge getan, und die Besitzerin bzw. auch der Besitzer einer solch schönen Armbanduhr hat seine Freude am Äußeren, aber an ihrem Inneren — es ist nicht zuviel gesagt — nicht immer. Und mit der Bearbeitung dieser kleinen Dinge soll nun der Uhrmacher — leider nicht alle — seine Existenz finden. Hierüber noch Worte niederzuschreiben, halte ich für überflüssig, denn die Kollegen, welche praktisch am Werklich arbeiten, kennen die „Freuden“ mit den Armbanduhren. Hoffentlich ist ihnen im Laufe der Zeit auch klar geworden, wie solche Arbeiten bei sauberster Ausführung bewertet werden müssen.

Es handelt sich nun um die Frage: Ist eine Wandlung dieser Armbanduhrmode durch den Uhrmacher möglich? Nein! Die Mode ist ein Tyrann! Und wie willig findet sich — besonders in den Kreisen der holden Weiblichkeit — die große Zahl von Anhängern. Auch ein Zeichen der Zeit. Ob die Mode praktisch, schön oder gesundheitsschädlich ist, wird nicht gefragt; es ist eben Mode und wird mitgemacht. Es ließe sich über dieses Thema sehr viel sagen, aber für unsere Interessen dürfte die Berührung dieser Frage genügen. Man dürfte in die Versuchung kommen, zu sagen, Mode muß sein, sonst schläft das Geschäft ein; das ist ein Trugschluß. Wir haben früher ohne manche Modeverschlechterung gute Geschäfte gemacht und haben ruhiger schlafen können. Scheinbar ist es eine Anpassung an die Verhältnisse; wenn man es aber beim richtigen Namen nennen will, sind das nur Krampferscheinungen. So wie alle Moden dem Wechsel der Zeiten entsprechend sich ändern, so wird auch unserer „geliebten“ Armbanduhr das gleiche

Schicksal widerfahren. Solange die Uhr nicht alleiniges Verkaufsobjekt des Fachmannes ist, wird sie immer nur „Ware“ bleiben. Der Nichtuhrmacher und der Uhrmacher-Kaufmann wird in den meisten Fällen sein Augenmerk auf ein schöneres Äußere richten, immer das „Neueste“ und möglichst immer kleiner — das gefällt dem Publikum; und so kommt das Geschäft zustande in den Geschäften, welche „leistungsfähig“ sind. Der Uhrmacher am Werklich darf dann später dafür sorgen, daß die Besitzer dieser Prachtstücke erkennen können, welche Zeit es ist. Zunächst aber, liebe Kollegen, werden wir diejenigen auch weiterhin sein, welche durch die „Armbanduhr“ das Ansehen unseres Uhrmacherstandes hochhalten.

Paul Magdeburg.

90 prozentige Silberauflage

— wenn man so etwas in einer Besteckanzeige eines Versandhauses liest, sagt man sich: der Mann versteht eben vom Besteckgeschäft nichts. Wenn man aber Schilder mit dieser Aufschrift im Fenster eines Fachgeschäftes sieht, dann tut es weh! Ist es denn wirklich so schwer, sich ein ganz klein wenig darum zu kümmern, was man eigentlich verkauft? Ist es so schwer, wenigstens die Erklärungen über versilberte Bestecke und über die Bedeutung des Stempels „90“, die man in jeder Preisliste einer Besteckfabrik findet, durchzulesen? Gewiß nicht! Aber warum tut man es denn nicht — warum findet man Bezeichnungen, wie die angegebene, in Schaufenstern von „Fachgeschäften“?

(V/965)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Was ist bei einer steuerlichen Nachschau zu beachten?

Auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens kann bekanntlich das Finanzamt bei Unternehmern, die der Steueraufsicht unterliegen oder bei denen eine Steuerpflicht in Betracht kommt, Nachschau halten. Es steht in dem Ermessen des Finanzamtes, ob es den mit der Nachschau Beauftragten vorher anmelden will oder nicht. Meistens erscheint der Beamte unangemeldet. Zeitlich ist die Nachschau beschränkt auf die gewöhnlichen Geschäftsstunden. Diese Beschränkung fällt nur weg, wenn Gefahr im Verzug liegt. Der Beamte muß sich über seinen Auftrag ausweisen. Es soll möglichst vermieden werden, daß der Geschäftsbetrieb durch die Prüfung gestört wird, ferner auch, daß etwa im Laden anwesende Kunden auf die Vornahme der amtlichen Nachschau aufmerksam werden. Sämtliche Geschäftspapiere, wie Korrespondenz mit den Warenlieferanten, Rechnungen, Auszüge von Bankkonten, Ausgabenbelege, Registrierkassensstreifen, sind vorzulegen. Es empfiehlt sich in der Regel, diese Unterlagen unaufgefordert zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Ein solches Verhalten erweckt Vertrauen und trägt zur schnelleren Abwicklung der Nachschau bei. Da die Steuerkontrolle meist ohne vorherige Benachrichtigung stattfindet, so muß man damit stets rechnen. Man soll daher auch seine Bücher laufend in Ordnung halten und nicht durch Bestürzterscheinen bei dem Prüfer den Eindruck erwecken, als sei irgend etwas steuerlich nicht in Ordnung.

Die Nachschau im Betrieb ist ein wesentliches Mittel zur Ausübung der Steueraufsicht. Daraus ergibt sich die Befugnis der Beauftragten der Steuerstelle zum Betreten der Geschäftsräume und zur Nachprüfung der Be-

obachtung aller dem Unternehmer obliegenden steuerlichen Pflichten, insbesondere der Aufzeichnung der vereinnahmten Entgelte, daraus andererseits für den Geschäftsinhaber die Pflicht zur Vorlegung aller für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke. Zu beachten ist, daß der Nachschauhaltende befugt ist, zwar die Geschäftsräume, nicht aber die Privaträume zu betreten. Was hierbei unter Geschäftsraum zu verstehen ist, wird im allgemeinen klar sein; Zweifel können aber dann entstehen, wenn z. B. Geschäftsbücher in Privaträumen während der üblichen Geschäftsstunden aufbewahrt und vielleicht auch geführt werden. Daraus leiten die mit der Steueraufsicht beauftragten Beamten, namentlich wenn sie bereits irgendwelche Unregelmäßigkeiten vermuten, nicht selten ihre Berechtigung, auch solche Räume zu betreten, her. Um dem von vornherein zu begegnen, sollte man alle Bücher und Schriftstücke, zu deren Vorlegung man verpflichtet ist, jedenfalls während der Geschäftsstunden auch in den eigentlichen Geschäftsräumen zur Verfügung halten. Alsdann wird das Verlangen oder der Versuch, Privaträume zu betreten, keineswegs gerechtfertigt sein können.

Die Prüfung erstreckt sich nicht nur auf die formelle Seite der Buchführung. Die Bücher sind vielmehr auch daraufhin zu prüfen, ob sie sachlich richtig geführt sind. Zu diesem Zweck muß mehr oder weniger auch auf die geschäftlichen Verhältnisse des Betriebes eingegangen werden. Aus dem Buchinhalt allein läßt sich nicht beurteilen, ob z. B. die Inventuren vollständig sind, die Warenbewertung richtig vorgenommen ist, die Abschreibung auf Anlagegegenstände stimmt, Gläubiger und Schuldner richtig angegeben sind sowie ob auch die sonstigen Grundlagen der Gewinnermittlung in Ordnung gehen.